

Förderrichtlinie zum Programm zur Förderung der Innenstadtentwicklung und der Stadt- und Ortszentren (Innenstadtprogramm)

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 31. Mai 2021 - IV 502 - 476-58/2016-1373/2021

1. Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Angesichts der aktuellen Herausforderungen der Innenstädte, die sich durch die Covid-19-Pandemie noch verschärft haben, hat sich die Landesregierung entschlossen, in den Kanon der „schnellen Hilfen“ ein Zuschussprogramm mit einem Fördermittelbudget in Höhe von 10 Mio. € aufzunehmen. Ergänzend zu dem langfristigen Ansatz der Städtebauförderung soll hiermit die kurz- bis mittelfristige und unbürokratische Stärkung der Städte und größeren Gemeinden erfolgen, damit diese ihren vielfältigen Aufgaben zum Erhalt zukunftsgerechter innerstädtischer Lebens-, Geschäfts-, Arbeits- und Kulturräume gerecht werden können. Insbesondere in den Stadt- und Stadtteilzentren soll der Veränderungsdruck aufgenommen, Ortsbildqualität und Funktionsvielfalt stabilisiert oder wiedergewonnen werden. Die städtischen Zentren sollen ihre Handlungsoptionen gegenüber dem Strukturwandel in den Innenstädten erweitern können und auch zukünftig als multifunktionale Orte ihre Bedeutung behalten.

Die Fördergegenstände berücksichtigen, dass Defizite und Negativentwicklungen in den städtischen Zentren sowohl auf langfristigen strukturellen, ökonomischen, gesellschaftlichen und klimatischen Wandlungsprozessen beruhen können, als auch Auswirkung der derzeitigen Pandemie sein können.

1.2 Um das Förderziel zu erreichen, werden zwei grundsätzliche Aufgabenfelder als Förderzweck definiert, einerseits kurzfristig umsetzbare Maßnahmen (1.2.1), andererseits die Entwicklung von mittelfristig umsetzbaren Konzepten und Strategien (1.2.2).

1.2.1 Das Land fördert kurzfristig umsetzbare Maßnahmen sowie städtebauliche oder bauliche Projekte die geeignet sind, die Anziehungskraft der Zentren zu stärken und gute Rahmenbedingungen für einen größeren Zulauf zu schaffen. Zu den möglichen Maßnahmen gehören zum Beispiel

- die Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen und Restaurationsbetrieben und Aufwand für Zwischennutzungen. Hinsichtlich der Zwischennutzung geht es dabei bevorzugt um folgende frequenzbringende Angebote: Angebote des kleinteiligen regionalen Handels oder von regionalen Erzeugergemeinschaften, Einzelhandels-Startups (Popup-Stores) und Gastronomie-Startups, Dienstleistungsgewerbe mit Publikumsverkehr, kulturwirt-

schaftliche Nutzungen, bürgerschaftliche und nachbarschaftliche Nutzungen (Repair-Cafés, Räume für Initiativen, Co-working Spaces und weiteres), Bildungsangebote und Kinderbetreuung, Nutzungen zur Ermöglichung von neuen Mobilitätslösungen (zum Beispiel Fahrradabstellflächen mit E-Ladestationen).

- ein aktives Leerstandsmanagement;
- die Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen mit regionaler Strahlkraft zur Belebung der Innenstadt;
- die Errichtung von digitalen Zugangssteuerungssystemen und Frequenzzählungen;
- besondere Präventionsmaßnahmen wie zum Beispiel die Beauftragung und Umsetzung von Hygienekonzepten;
- Sicherheitseinrichtungen auf öffentlichen Plätzen im Sinne des Gesundheitsschutzes und in öffentlichen Räumen sowie bei besonderen Veranstaltungen;
- das Installieren von zusätzlichen Lüftungssystemen, Signalsystemen, Sicherungssystemen, Hygienesystemen in öffentlichen Räumen;
- eine höhere Online-Kompetenz und virtuelle Auffindbarkeit der städtischen Angebote im Netz in Kooperation (soziale Angebote, Handel, Gewerbe, Gastronomie, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und weiteres);
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und öffentlichen Innenräumen (zum Beispiel Umgestaltung/Aufwertung von Gebäuden, Plätzen und Freiflächen).

1.2.2 Das Land fördert weiterhin mittelfristig wirkende Konzepte und Strategien für städtische Räume mit Zentrumsfunktion, auf deren Grundlage entwickelte Maßnahmen und städtebauliche oder bauliche Projekte, die die vielfältigen Nutzungsanforderungen aufzeigen und berücksichtigen. Dies bezieht Wohn- und Mischimmobilien sowie die wohnbegleitende Infrastruktur mit ein.

Denkbar sind:

- die Erstellung von Schwäche/Stärke-Analysen, von Innenstadtentwicklungskonzepten und Zukunftsstrategien;
- die Erstellung von Konzepten und Durchführung von Maßnahmen zur zukunftsfähigen Gestaltung von Geschäften und Ausrichtung der Geschäftsstrategien;
- die Förderung der Vernetzung der Akteure in der Stadt/Gemeinde/Region zur Erstellung von Konzepten und Umsetzung von Maßnahmen, auch durch eine personelle Koordinierung (wie oben genannt oder zum Beispiel auch PACT-Maßnahmen);
- Konzepte und Maßnahmen für eine barrierearme und kindgerechte Ausgestaltung von Außen- und Innenräumen sowie zur allgemeinen Verbesserung der Aufenthaltsqualität;

- Verkehrskonzepte und Maßnahmen zur Umgestaltung des öffentlichen Raumes im Stadt-, Orts- oder Stadtteilzentrum zur Verbesserung der verkehrsträgerübergreifenden Erreichbarkeit der Zentren, der Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Herstellung eines vielfältigen und kundenfreundlichen Verkehrsangebotes (zum Beispiel breitere Gehwege, Fußgängerbereiche, Fuß- und Radweganbindung an die Wohnquartiere, Fahrradständer, Einrichtung von ShareSpace-Bereichen, Sitzgelegenheiten, Parkraum, bauliche Gestaltung von Haltestellen, Konzepte zur urbanen Logistik);
- Konzepte und Maßnahmen zur Erhöhung der Wohnanteile in den Stadt-, Orts- oder Stadtteil-Zentren;
- Konzepte und Maßnahmen zur Schaffung von Orten, die die Aufenthaltsqualität verbessern, von Orten für zentren- und wohnungsnahe Arbeitsplätze und zielgruppengerechte Infrastruktur (zum Beispiel Co-working Spaces, Räume für Start Up Unternehmen);
- Maßnahmen, die zur Nutzungsmischung oder Nachnutzung in Gebäuden beitragen (auch zur temporären Nutzung);
- Umgestaltung und Wiedernutzung von Brachen und untergenutzten Flächen zur Aufwertung der Zentrumsfunktionen sowie des urbanen Wohnumfelds.

1.3 Das Land gewährt über die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) zu den unter Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Zwecken Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die den unter 1.2.1 und 1.2.2 beschriebenen Aufgabenfeldern entsprechen. Anhand des Förderantrages sowie der beigefügten Unterlagen muss schlüssig dargestellt werden, dass die Maßnahmen geeignet sind, die Qualität, Vielfalt oder (städte-)bauliche Attraktivität der städtischen Zentren zu verbessern und Funktionsverlusten oder abnehmender Nutzungsdichte entgegenzuwirken.

2.2 Förderfähig sind

- erforderliche und angemessene maßnahmebezogene Personalausgaben. Personalkosten der Gemeinde sind grundsätzlich nicht förderfähig. Dies gilt nicht für Personalkosten für Fachkräfte, die zur Umsetzung von Maßnahmen oder Konzept- bzw. Strategieentwicklungen im Rahmen dieses Innenstadtprogramms zusätzlich von der Gemeinde angestellt werden. Die Förderung der Personalkosten ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt;

- maßnahmebezogene Honorare. Förderfähig sind dabei auch die Kosten für eine externe Beratung im Rahmen der Antragsformulierung. Wird dem Förderantrag stattgegeben, dürfen die Kosten für diese Beratungsleistung mit abgerechnet werden;
- Ausgaben für eine maßnahmebezogene Öffentlichkeitsarbeit;
- maßnahmebezogene Sachausgaben, zum Beispiel für baulich-investive Maßnahmen oder für die Anmietung leerstehender Gewerbeflächen. Bei der Anmietung zur Weitervermietung und zur Zwischennutzung gem. 1.2.1, 1. Spiegelstrich gilt Folgendes: Förderfähig sind die Ausgaben der Anmietung bis zu einer Mietfläche von 300 qm für die Dauer von bis zu zwei Jahren. Förderfähig ist eine Anmietung, wenn die Höhe der veranschlagten Miete 70% der Altmiete/Kaltmiete nicht übersteigt. Bei der Weitervermietung kann die Altmiete um bis zu 80% reduziert werden. Im Einzelfall kann diese Förderung auch für noch belegte Ladenlokale mit gekündigtem Mietvertrag ohne absehbare Nachfolgenutzung gelten. Beihilferechtliche Regelungen sind zu beachten.

2.3 Nicht förderfähig sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel. Nicht förderfähig sind weiterhin Vorsteuerbeträge gemäß § 15 UStG, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können.

2.4 Förderfähig sind auch Anträge zur Einrichtung eines Projektfonds entsprechend Ziffer 5.4, um auf Grundlage eines konzeptionellen Rahmens mehrere Einzelmaßnahmen daraus zu finanzieren.

2.5 Die Erstellung von Einzelhandelsgutachten und der Erwerb von Immobilien oder Grundstücksflächen gehören nicht zu den Fördergegenständen dieser Richtlinie.

2.6 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich auf Fördergebiete der Städtebauförderung beziehen und mit Mitteln der Städtebauförderung förderfähig wären.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerin können Gemeinden sein, die nach der Verordnung zum Zentralörtlichen System des Landes Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung als Oberzentren, Mittelzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren und Unterzentren eingestuft sind.

- 3.2 Zuwendungsempfängerin können abweichend von Ziffer 3.1 zudem sonstige Gemeinden ab einer Einwohnergröße von 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner sein.
- 3.3 Anstelle der nach 3.1 und 3.2 zuwendungsberechtigten Gemeinden können auch deren kommunale Unternehmen Zuwendungsempfänger sein. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde alleiniger Träger des kommunalen Unternehmens ist. In der Förderrichtlinie wird der Verständlichkeit halber nur die Bezeichnung Gemeinde verwendet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die förderfähigen Maßnahmen sind begrenzt auf Zielgebiete in Schleswig-Holstein. Zielgebiete sind innerstädtische oder innerörtliche Gebiete mit Zentrumsfunktion. Zielgebiete können auch Stadtteilzentren sein. Sie sind im Förderantrag anhand von Planunterlagen auszuweisen und mit ihren städtebaulichen Merkmalen entsprechend Ziffer 6.1 zu beschreiben.
- 4.2 Strategien und Konzepte, die zur Verwirklichung der Förderziele auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden, müssen absehbar spätestens ab 1. Januar 2025 umgesetzt werden können.
- 4.3 Die Weitergabe von Fördermittel an Dritte gemäß Nummer 12 VV-K bzw. Nummer 12 VV zu § 44 LHO ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Bestimmungen möglich. Geschieht dies im Rahmen eines Projektfonds, erfolgt die Weitergabe durch die Gemeinde nach eigenem Ermessen auf der Grundlage entsprechender Leitlinien.
- 4.4 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein für die bewilligten Vorhaben ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger in angemessener Form hinzuweisen (Publizitätspflicht).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung erfolgt auf Antrag als Anteilsfinanzierung (vergleiche Ziffer 5.6) in Form eines Zuschusses in Höhe von maximal 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 5.2 Der Eigenanteil ist von der antragstellenden Gemeinde zu erbringen und bei Antragstellung nachzuweisen. Der gemeindliche Eigenanteil kann hilfsweise von Dritten erbracht werden.

- 5.3 Die Förderhöchstsumme wird auf 500.000 € pro Zielgebiet nach Ziffer 4.1 begrenzt. Es gilt eine Mindestfördersumme in Höhe von 30.000 €. Somit werden nur Maßnahmen zu Gesamtkosten in Höhe von mindestens 40.000 € gefördert.
- 5.4 Alternativ kann die Gemeinde einen Projektfonds beantragen. Für einen Projektfonds gilt die Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von maximal 75 % der Summe der Fördermaßnahmen für die ein Projektfonds eingerichtet wird. Die Förderhöchstsumme beträgt 500.000 €. Mittel des Projektfonds können für investive und nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Ein lokales Gremium entscheidet über die Vergabe der Projektmittel, das bei privater Mitfinanzierung öffentlich-privat besetzt sein soll.
- 5.5 Eine Gemeinde mit der Funktion eines Oberzentrums kann für mehrere Zentren Anträge stellen. Pro Zentrum muss ein Antrag gestellt werden. Die Anträge sind untereinander zu priorisieren. Alternativ kann sich ein Projektfonds nach Ziffer 5.4 auch auf mehrere Zentren beziehen.
- 5.6 Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung nach § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, insbesondere VV-K zu § 44, ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 5.7 Gem. VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO finden Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen Anwendung (Anlage 5 zu Nr. 13 VV-K zu § 44 LHO). Ebenso gelten Erleichterungen gem. VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte (Anlage 3 zu Nr. 13 VV zu § 44 LHO).
- 5.8 Die Bezuschussung von laufenden Kosten einer Maßnahme ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt.
- 5.9 Die Gemeinde kann Fördermittel an Dritte gemäß Ziffer 4.3 weitergeben, wenn sie die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen sicherstellt.
- 5.10 Für den Förderantrag bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung beziehungsweise des Aufsichtsrates des kommunalen Unternehmens oder seines entsprechenden Kontroll- und Lenkungsgremiums. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 5.11 Der Zeitraum für eine Antragstellung wird begrenzt bis zum 30.06.2022 beziehungsweise bis zur Ausschöpfung der Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Verfahren

6.1 Dem Förderantrag sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsmusters folgende Unterlagen beizufügen:

- Abgrenzung des Zielgebietes anhand von Planunterlagen und Begründung der Abgrenzung,
- Beschreibung des Zielgebiets anhand von Strukturdaten und städtebaulichen und sozialräumlichen Merkmalen,
- Beschreibung der Problemlagen,
- Beschreibung der Ziele und der geplanten Konzepte bzw. Maßnahmen mit geschätzten Kosten sowie einem Finanzierungsplan,
- Beschreibung des mit der Maßnahme erwarteten Mehrwertes/ Gewinns für das Stadt- bzw. Stadtteilzentrum,
- angestrebter Zeitplan,
- Übersicht der involvierten Akteure (zum Beispiel Kommune, Private, Gewerbe, Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, Stadtmarketingvereine).

Wird ein Projektfonds beantragt sind neben der Abgrenzung und Beschreibung des Zielgebietes sowie seiner Problemlagen (siehe oben 1. – 3. Spiegelstrich) dem Antrag das Konzept für den Projektfonds beizufügen mit Angaben

- zur Höhe des Fonds einschließlich der öffentlichen und privaten Finanzierungsanteile
- zum geplanten Maßnahmenspektrum und den Zielsetzungen
- zum vorgesehenen Umsetzungszeitraum
- zu den Entscheidungsstrukturen bezüglich der Mittelvergabe, insbesondere der geplanten Zusammensetzung des lokalen Gremiums
- zur Organisation der operationellen Verwaltung der Mittel (Verwaltung Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung, Erstellung Verwendungsnachweis) und
- zu den involvierten Akteuren (zum Beispiel Kommune, Private, Gewerbe, Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, Stadtmarketingvereine).

6.2 Der Förderantrag ist einzureichen bei der Bewilligungsstelle Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

Die Bearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen in der Reihenfolge der Antragstellung. Die IB.SH prüft die Förderanträge auf Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie. Sie holt im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) eine Stellungnahme ein, wenn die zu bewilligende Fördersumme 200.000 € überschreitet. Ebenso bezieht sie in Zweifelsfragen und Einzelfallentscheidungen das MILIG ein, das eine abschließende Stellungnahme zur Förderfähigkeit abgibt.

- 6.3 Die Förderzusage wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid von der IB.SH erteilt. Die IB.SH erhebt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,5 % des bewilligten Zuschussbetrags.
- 6.4 Zeitpunkt und Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses werden einzelfallbezogen vereinbart und im Zuwendungsbescheid oder bei der Auftragsvergabe festgelegt. Vorgesehen ist eine Auszahlung der Förderung in höchstens zwei Raten.
Für die Nachweise der Umsetzung der Maßnahmen sind ein formaler Verwendungsnachweis und ein Abschlussbericht bei der IB.SH einzureichen. Im Abschlussbericht ist für eine Erfolgskontrolle schlüssig darzustellen, inwieweit die mit der Förderung angestrebte Verbesserung der Situation im städtischen Zentrum erreicht wurde.
- 6.5 Es wird empfohlen, vor der Antragstellung und während der Maßnahmenumsetzung Beratungsangebote des MILIG zu nutzen.
Gegenüber dem MILIG ist die Fördermittelnahmerin während und nach Abschluss der Maßnahme auskunftspflichtig. Das MILIG behält sich Informations- und Veröffentlichungsrechte der Abschlussberichte vor.
- 6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien oder der Kassenordnung Abweichungen zugelassen sind. Die Abrechnung des Projektfonds erfolgt auf der Grundlage von § 44 LHO im Rahmen eines jährlichen Verwendungsnachweises.

7. Ergänzende Fördermöglichkeit für barrierefreie Stadt- und Ortszentren

- 7.1 Neben diesem Zuschussprogramm steht der Fonds für Barrierefreiheit mit 10 Mio. € bis 2022 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einem breiten Zuwendungsempfängerkreis als Förderprogramm zur Verfügung. Der Fonds für Barrierefreiheit wurde durch zusätzliche 5 Mio. € für die Förderung des inklusiven Sozialraumes ab 2021 aufgestockt (Fonds für Sozialraumförderung, FfS).
- 7.2 Alle Menschen sollen selbstbestimmt in der Mitte der Gesellschaft leben können. Ziel des bis 2024 laufenden FfS ist die Weiterentwicklung / Entwicklung von inklusiven, kinderfreundlichen und umfassend barrierefreien Stadt- und Ortszentren, in denen ein gleichberechtigtes, am Sozialraum orientiertes Zusammenleben der Bürgerschaft erreicht wird. Der inklusive Sozialraum richtet sich

an Menschen mit und ohne Behinderungen. Der FfS soll einen Beitrag liefern, den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken und zudem nachhaltig Bewusstsein für die Entwicklungspotenziale eines inklusiven Sozialraumes schaffen. Ein besonderes Augenmerk wird beim FfS auf partizipative Prozesse und Kinderfreundlichkeit gelegt. Der FfS kann die Förderungen aus dem Programm Innenstadtentwicklung ergänzen oder unterstützen oder auch unabhängig dazu eingesetzt werden, wenn die Ziele eines inklusiven Sozialraumes erfüllt werden. Auf 1.4 VV-K/ 1.5 VV zu § 44 LHO wird hingewiesen. Grundlage für die Förderung aus dem FfS bildet die bestehende Richtlinie Fonds für Barrierefreiheit, insbesondere Ziffer 2.2, die unter <https://schleswig-holstein.de/unbrk> zu finden ist.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 15. Juni 2021 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2024.